

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/347**

Stadtverwaltung · Postfach 101140 · 5090 Leverkusen 1

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landtages NW  
z.H. Herrn Georg Hoffmann  
Landtag NW  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Amt	Sozialamt
oder Dienststelle	
Dienstgebäude	Goetheplatz
Sachbearbeitung	Herr Hoss
Tel. 02171/	
Durchwahl	40 5 - 27 5
Telefax	40 5 - 22 3
Telex 8510236	
Ihr Zeichen /vom	
Mein Zeichen	50-Ho-aw
Tag	07.01.91

Öffentliche Anhörung am 10.01.1991 zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 2. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

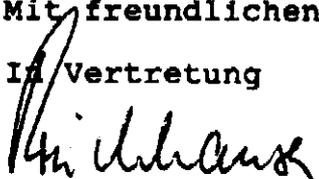
Sehr geehrter Herr Hoffmann,

anliegend überreiche ich Ihnen meine Antworten zu dem Fragenkatalog, der in der o. a. Anhörung beantwortet werden soll.

An der Anhörung selbst kann ich, wie bereits Mitte vorigen Monats mitgeteilt, wegen anderweitiger Termine leider nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Bruchhausen

2

Stadt Leverkusen  
Sozialdezernat

07.01.91

**Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Land-  
tags NW am 10.01.1991**

Zu den vom Ausschuß gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die Einbeziehung eines Flächenanteils von 10 % in den Berechnungsschlüssel führt ohne Zweifel zu einer gewissen, wenn auch wahrscheinlich nur geringen Entlastung der Ballungsräume. Ein Urteil darüber, ob diese die anderen Gemeinden unzumutbar belastet, ist ohne Kenntnis der zahlenmäßigen Auswirkung, die sich durch die Berücksichtigung des Flächenanteils ergibt, nicht möglich.

Zu 2.:

Die Unterbringungskapazität einer Gemeinde wird überwiegend durch die vorhandenen Wohnungen und bebaubaren Flächen bestimmt. Großflächige Gemeinden sind aber nicht nur durch Seen, Naturschutzgebiete und landwirtschaftliche Flächen bestimmt, sondern auch durch andere Areale, z. B. Gewerbe- und Industrieflächen, die vorübergehend zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten genutzt werden können und erfahrungsgemäß auch tatsächlich genutzt werden.

Zu 3.:

Die ausländischen Flüchtlinge sind in Leverkusen in unterschiedlichen Objekten untergebracht, z. B. in früheren Verwaltungsgebäuden von Industrie- und Gewerbeunternehmen, in von der Stadt erworbenen oder angemieteten Wohnhäusern, in zu diesem Zweck errichteten Montagegebäuden usw.

Nach den in den letzten Wochen veröffentlichten Zahlen hat Leverkusen durch die Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes mit einer Entlastung zu rechnen. Die Ursache für die derzeitige Überbelastung liegt vor allem in dem überproportionalen Zufluss von Aussiedlern.

Falls bei einem Anstieg der Gesamtzahl der Asylbewerber und Aussiedler Leverkusen wieder zur Neuaufnahme verpflichtet wird, muß versucht werden, weitere Quartiere zu schaffen. Da die Möglichkeiten hierzu nahezu erschöpft sind, mußte die Stadt zuletzt dazu übergehen, neu ankommende Asylbewerber in Wohnwagen einzu-

quartieren, die in einer großen Industriehalle aufgestellt wurden.

Zu 4.:

Die Berechnung der Belastungsquote für Asylbewerber auf der Grundlage der aufgenommenen Asylbewerber, De-Facto-Flüchtlinge und Aussiedler führt auf jeden Fall zu einer insgesamt gerechteren Verteilung. Es kommt auf die Gesamtzahl der aufzunehmenden Neubürger an und nicht darauf, ob es Aussiedler oder ausländische Flüchtlinge sind. Insofern handelt es sich bei der Einbeziehung der Aussiedler in die Berechnung der Asylbewerberquote um eine seit langem erhobene Forderung.

Zu 5.:

Bei derzeit rund 1.600 ausländischen Flüchtlingen in Leverkusen und 3.200 Aussiedlern in städtischen Unterkünften, insgesamt 4.800 Personen, beläuft sich der Anteil an der Gesamtbevölkerung auf rund 3 %.

Zum Verteilungssoll für Asylbewerber nach dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz kann ohne Kenntnis der Auswirkungen, die mit der Einbeziehung des Flächenanteils von 10 % in den Berechnungsschlüssel verbunden sind, keine Angabe gemacht werden.

Zu 6.:

Die Aussiedler erfahren - noch - in der einheimischen Bevölkerung eine größere Akzeptanz als ausländische Flüchtlinge und sind deshalb leichter in die Gesellschaft zu integrieren. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Aussiedler kommen in die Bundesrepublik, um auf Dauer hierzubleiben. Sie erhalten nicht nur den deutschen Personalausweis, sondern Sprachunterricht, Leistungen des Arbeitsamtes usw. Ausländische Flüchtlinge sind, solange das Anerkennungsverfahren läuft, nur "auf Widerruf" hier. Sie haben während des Asylverfahrens, das noch immer zu lange dauert, keine Zukunftsperspektiven. Sie dürfen nicht arbeiten, leben von der Sozialhilfe, sind auch aus sprachlichen Gründen gesellschaftlich isoliert, leben wie in einem Ghetto.

Das von der einheimischen Bevölkerung und auch von Aussiedlern abweichende äußere Erscheinungsbild, anderes Verhalten, die Sprachbarrieren usw. grenzen sie von der einheimischen Bevölkerung ab. Da und dort gibt es zwar Initiativen von Kirchen und freien Gruppen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und Vorbehalte wie Vorurteile abzubauen, aber das ist aufs Ganze gesehen doch die Ausnahme. Aussiedler sind im Gegensatz hierzu nach einigen Jahren weitgehend in die hiesige Gesellschaft integriert.

Zu 7.:

Es wird zunächst auf die vorstehende Antwort zur Frage 6 verwiesen. Aussiedler beziehen nur in Ausnahmefällen Sozialhilfe (in Leverkusen derzeit rd. 10 % der in städtischen Unterkünften lebenden Aussiedler). Der wohnungsmäßigen Versorgung stehen

trotz der großen Anstrengungen in diesem Feld erhebliche Probleme entgegen. Die Aufenthaltszeiten in den Übergangsheimen steigen kontinuierlich an.

#### Zu 8.:

Die Antwort darauf ist abhängig, wie weit man zurückrechnet. In den städtischen Übergangsheimen leben derzeit rd. 3.250 Aussiedler. In den Jahren 1988 bis 1990 konnten insgesamt 2.652 Aussiedler eine normale Wohnung beziehen. Dem stand in den Jahren 1988 bis 1990 ein Zuzug von Aussiedlern in einer Größenordnung von rd. 5.600 gegenüber.

#### Zu 9.:

Die der Stadt Leverkusen durch die zusätzliche Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen entstehenden Kosten sind sehr schwer zu erfassen. Relativ leicht ist dies für den Bereich der Investitionen für die Schaffung von Unterkünften wie auch der laufenden Kosten für deren Unterhaltung und Betrieb möglich. Diese Zahlen liegen dem Land durch Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und die jährlichen Betriebskostenabrechnungen vor. Entsprechendes gilt für die Sozialhilfeaufwendungen, die das Land den Kommunen ersetzt. Die finanziellen Auswirkungen im Bereich der Administration sind dagegen kaum zu ermitteln. Hinzuweisen ist darauf, daß erhebliche zusätzliche Personal- und Sachkosten in vielen Bereichen der Kommunalverwaltung entstehen, wie etwa im Ausländeramt, der Kämmerei, dem Sozialamt, Jugendamt (Kindergärten), im Schulbereich, im Liegenschaftsamt, Planungsamt, Hochbauamt, Bauaufsichtsamt, Wohnungsamt, Organisations- und Personalamt und in anderen Querschnittsämtern der Kommunalverwaltung.

#### Zu 10.:

Ich habe die Hoffnung, daß mit der durch die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verbundenen Entlastung der Ballungsräume die Lebenssituation der dort bereits lebenden ausländischen Flüchtlinge etwas verbessert werden kann. Weniger starke Zugänge ermöglichen Verbesserungen in der Unterbringung eine Verstärkung der Information und Beratung der hier lebenden ausländischen Flüchtlinge und sie erhöhen die Chance zu einem besseren Miteinander der einheimischen Bevölkerung beizutragen.

#### Zu 11.:

Erstattet werden sollen künftig nur die "notwendigen Aufwendungen" der Sozialhilfeträger. Die Begründung verweist auf die Empfehlung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über Art, Höhe und Umfang der Sozialhilfeleistungen, die zu beachten sind. In der Frage 11 ist außerdem das Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 1985 erwähnt. Dieses Urteil besagt, daß eine (auf § 120 BSHG gestützte) generelle Kürzung der Sozialhilfe für ausländische Flüchtlinge oder bestimmter Gruppen der

ausländischen Flüchtlinge auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche nicht zulässig sei, sondern daß in jedem Einzelfall schlüssig begründet werden muß, daß ein geringerer Bedarf besteht.

Die Kommunen haben seinerzeit nach Veröffentlichung des Urteils die bis dahin weitgehend praktizierte Kürzung der Sozialhilfe für ausländische Flüchtlinge wieder aufgegeben, weil sie sich nicht in der Lage sahen, den Nachweis des geringeren Bedarfs im Einzelfall zu führen. An dieser Haltung hat sich m. W. bisher nichts geändert.

Die Kommunen müssen deshalb darauf bestehen, daß ihnen die Sozialhilfeaufwendungen in vollem Umfang ersetzt werden, auch dann, wenn sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit es für notwendig angesehen haben, den ungekürzten Sozialhilfe-Regelsatz an die ausländischen Flüchtlinge zu zahlen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die gemeinsame Empfehlung des MAGS und des Städtetages zu verweisen. Soweit mir bekannt ist, folgen inzwischen die Kommunen weitgehend der Empfehlung hinsichtlich der Gewährung von Naturalverpflegung bzw. Ausgabe von Wertgutscheinen an die ausländischen Flüchtlinge. Deshalb muß auch geordert werden, daß die Zusage des Landes, den Kommunen bei Gewährung von Naturalverpflegung die zusätzlichen Verwaltungskosten mit monatlich 20,00 DM je unterstütztem ausländischen Flüchtling zu ersetzen, Aufnahme in das Flüchtlingsaufnahmegesetz findet.

#### Zu 12.:

Eine auch nur näherungsweise vorgenommene Schätzung der Kosten einer Einzelfallprüfung zur Einschränkung des Sozialhilfebedarfs bei Asylsuchenden ist m. E. nicht möglich. Dazu ein Beispiel: Es ist in der Diskussion hierüber wiederholt gesagt worden, ausländische Flüchtlinge hätten deshalb einen geringeren Bedarf, weil sie wegen der Sprachbarriere Beziehungen zur Umwelt nicht unterhalten und am kulturellen Leben nicht teilnehmen könnten, ein Bereich, für den der Regelsatz einen bestimmten Teilbetrag vorsieht. Abgesehen davon, daß in einer solchen Feststellung ein gewisser Grad von Zynismus steckt, wäre bei ausländischen Flüchtlingen auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß sie auch Mehraufwendungen durch ihre besondere Lebenssituation haben, weil sie sich in der hiesigen Gesellschaft nicht auskennen, in vielerlei Hinsicht auf Hilfe anderer angewiesen sind, weit höhere Aufwendungen haben, wenn sie zu ihren Angehörigen oder zu Landsleuten Kontakt aufnehmen wollen, usw.

Das Problem der "möglicherweise" Überversorgung der ausländischen Flüchtlinge läßt sich m. E. nur dadurch lösen, daß man die materielle Versorgung dieses Personenkreises außerhalb der Sozialhilfe gesondert regelt, wie das in früheren Jahren wiederholt diskutiert worden ist.

**Zu 13.:**

Ob die Verschlechterung der materiellen Lebensumstände von Asylbewerbern zu einer spürbaren Verringerung der Zuwanderung führen wird, ist schwer zu beurteilen. Für Leverkusen läßt sich allerdings sagen, daß seit Einführung der Naturalverpflegung bzw. Ausgabe von Einkaufsgutscheinen ab Mitte September 1990 die monatliche Zugangszahl bis zum Jahresende 1990 deutlich zurückgegangen ist (von 82 im August 1990 auf 22 im Dezember 1990).

0107HO02/T6VZ